


QM-Nr.:	Kategorie: Ordnung	 Caritasverband Leipzig e.V.
---------	------------------------------	---

Institutionelles Schutzkonzept für den Caritasverband Leipzig e. V.

*gemäß § 3 der Ordnung zur Prävention gegen sexuelle Gewalt an Minderjährigen
und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Dresden-Meißen vom
01.01.2015*

(KA 1/2015)

Stand: 16.08.2016

Erstellt von: J. Petersohn	Freigabe durch: GF am: 16.08.2016	Ablageort: U:\10_Qualität\QM_Handbuch\Ordnung\20160913_CVL_Schutz konzept_PrävO_Endfassung_2.docx	Seite: 1/18
-------------------------------	--------------------------------------	---	----------------

Inhalt

1.	Zielstellung und Grundlagen für das Schutz-/Präventionskonzept	3
2.	Persönliche Eignung (s. § 4 PräVO)	3
3.	Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung (s. §§ 5 und 6 PräVO).....	4
4.	Verhaltenskodex (s. § 7 PräVO).....	5
4.1.	Gestaltung von Nähe und Distanz.....	5
4.2.	Angemessenheit von Körperkontakt	7
4.3.	Sprache und Wortwahl.....	7
4.4.	Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.....	8
4.5.	Beachtung der Intimsphäre	9
4.6.	Zulässigkeit von Geschenken	9
4.7.	Disziplinarmaßnahmen	10
4.8.	Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen	10
5.	Beschwerdewege (s. § 8 PräVO).....	11
6.	Qualitätsmanagement (s. § 9 PräVO).....	14
7.	Aus- und Fortbildung (s. § 10 PräVO)	15
8.	Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (s. § 11 PräVO).....	16
9.	Präventionsfachkraft (s. § 13 PräVO)	17
10.	Sonstiges, Anlagen / Links	17

Erstellt von: J. Petersohn	Freigabe durch: GF am: 16.08.2016	Ablageort: U:\10_Qualität\QM_Handbuch\Ordnung\20160913_CVL_Schutz konzept_PrävO_Endfassung_2.docx	Seite: 2/18
-------------------------------	--------------------------------------	---	----------------

1. Zielstellung und Grundlagen für das Schutz-/Präventionskonzept

Der Caritasverband Leipzig e. V. verfolgt mit vorliegendem Schutz- bzw. Präventionskonzept das Ziel, dass die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen, jungen Volljährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (erwachsene Schutzbefohlene) in ihrer Würde und ihrem Wohl geachtet und geschützt werden. Dazu gehört auch der Schutz vor sexueller Gewalt. Sexuelle Gewalt verletzt die Integrität und Menschenwürde der Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen schwer und gefährdet ihre gesunde leibliche und seelische Entwicklung. Für die Betroffenen und ihre Angehörigen hat sie oft massive Folgeproblematiken – insbesondere wenn sie in dieser Situation nicht geschützt werden und keine Unterstützung bei der Aufarbeitung der Gewalterfahrungen erhalten. Kinder und Jugendliche und Erwachsene sollen in unseren Diensten und Einrichtungen „vorbildliche“ Menschen antreffen, denen sie vertrauen können und von denen sie als Persönlichkeiten respektiert und unterstützt werden. Menschen, die sexuelle Gewalt erlebt haben, müssen Schutz erfahren, bei der Aufarbeitung unterstützt und auf dem Weg der Heilung begleitet werden.

Grundlage für das Schutzkonzept ist die Ordnung zur Prävention gegen sexuelle Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Dresden-Meißen vom 01.01.2015 (PrävO).

2. Persönliche Eignung (s. § 4 PrävO)

Der Caritasverband Leipzig e. V. trägt Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Vergleichbar mit den Regelungen in §§ 72, 72a SGB VIII und § 6 SGB XII muss die Prüfung der persönlichen Eignung im Zusammenhang mit den Aufgaben gesehen werden, die das Maß der Verantwortung und damit der persönlichen Voraussetzungen der betreffenden Person bestimmt. Die Erstellung eines pauschalen Kriterienrasters zur persönlichen Eignung ist (mit Ausnahme Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) nicht möglich. Die Prüfung muss im Einzelfall erfolgen und die Einschätzung muss transparent und nachvollziehbar sein.

Personen im Sinne von § 2 Absatz 7 PrävO dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer in § 2 Absätzen 2 oder 3 PrävO genannten Straftaten oder nach §§ 121 bis 125, 132, 142, 144, 146, 148, 149 oder 150 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokra-

Erstellt von: J. Petersohn	Freigabe durch: GF am: 16.08.2016	Ablageort: U:\10_Qualität\QM_Handbuch\Ordnung\20160913_CVL_Schutz konzept_PrävO_Endfassung_2.docx	Seite: 3/18
-------------------------------	--------------------------------------	---	----------------

tischen Republik verurteilt worden sind (siehe dazu Nr. 3 Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung).

Die zuständigen Leitungskräfte bzw. Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie – der Position und Aufgabe angemessen – in weiteren Personalgesprächen. Grundlage dafür ist insbesondere das hier vorliegende institutionelle Schutzkonzept, ggf. aber auch weitere relevante Regelungen (z.B. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung). Um ein einheitliches Vorgehen im Verband sicherzustellen, wird ein Gesprächsleitfaden erarbeitet, der auch die spezifischen Anforderungen in den jeweiligen Arbeitsfeldern berücksichtigen soll.

Darüber hinaus wird auch der Verhaltenskodex (siehe Nr. 4) ausgehändigt und besprochen. Dieser ist dann von den Personen gem. § 2 Absatz 7 PräVO durch Unterzeichnung anzuerkennen. Die Unterzeichnung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Ebenso ist auf verpflichtende Teilnahme an einer Präventionsschulung hinzuweisen (siehe weitere Ausführungen dazu unter Nr. 7).

3. Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung (s. §§ 5 und 6 PräVO)

Zum Zweck der Prüfung der persönlichen Eignung werden alle in § 2 Absatz 7 PräVO aufgeführten haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz aufgefordert. Die Aufforderung enthält die Bescheinigung der beruflichen Tätigkeit, die zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt. Die anfallenden Kosten für die Erteilung trägt der Träger. Ausgenommen ist die Kostenübernahme bei Neueinstellungen.

Bei ehrenamtlich tätigen Personen, deren Tätigkeit nach Art und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen nach Einschätzung des Trägers oder gemäß einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erforderlich macht, enthält die Aufforderung die Bescheinigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, die entsprechend der gegenwärtigen rechtlichen Bestimmungen zu einer kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses berechtigt.

Der Träger dokumentiert die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen.

Das erweiterte Führungszeugnis ist alle fünf Jahre neu zu beantragen und vorzulegen.

Erstellt von: J. Petersohn	Freigabe durch: GF am: 16.08.2016	Ablageort: U:\10_Qualität\QM_Handbuch\Ordnung\20160913_CVL_Schutz konzept_PräVO_Endfassung_2.docx	Seite: 4/18
-------------------------------	--------------------------------------	---	----------------

Das hier genannte Verfahren findet analog zur Regelung im Kinder- und Jugendhilfebereich gemäß § 72 a SGB VIII Anwendung.

Darüber hinaus werden alle Personen gemäß § 2 Abs. 7 PräVO aufgefordert, einmalig eine Selbstverpflichtungs- und Selbstauskunftserklärung abzugeben, mit Ausnahme der ehrenamtlich Tätigen, die nur eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben haben. Die Selbstauskunfts- bzw. Selbstverpflichtungserklärung wird nach den geltenden Datenschutzbestimmungen vom Träger verwaltet und aufbewahrt.

4. Verhaltenskodex (s. § 7 PräVO)

Gemäß PräVO sind wir verpflichtet, klare spezifische Regeln für die jeweiligen Arbeitsbereiche partizipativ auszuarbeiten. Ziel ist es, den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen eine Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der sozialen Arbeit verhindert. Im Mittelpunkt stehen die uns anvertrauten Menschen und deren Wohlergehen. Von daher ist es wichtig, achtsam mit den Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen umzugehen und ihnen zuzuhören, wenn sie sich anvertrauen wollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierter Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Fachwissen und der Schaffung von Beschwerdewegen. Vor allem gilt es eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit den anvertrauten Personen und untereinander.

Die haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich diesem Verhaltenskodex.

Die folgenden Ausführungen sollen Anregungen geben und Hilfestellung sein:

4.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und

Erstellt von: J. Petersohn	Freigabe durch: GF am: 16.08.2016	Ablageort: U:\10_Qualität\QM_Handbuch\Ordnung\20160913_CVL_Schutz konzept_PräVO_Endfassung_2.docx	Seite: 5/18
-------------------------------	--------------------------------------	---	----------------

stimmig sein. Dies schließt exklusive Freundschaften zu einzelnen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Verhaltensregeln:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Pflege, Betreuung, Therapien usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden. Wir erläutern zwingend erforderliche, diagnostische und therapeutische Maßnahmen, besonders wenn diese als individuelle Grenzüberschreitung erlebt werden können im Vorfeld mit dem/der Betroffenen und ggfs. mit Angehörigen.
- Die vorgenannten Regelungen gelten sinngemäß auch bei der Mitnahme von Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in einem Dienst- oder Privat-PKW.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geben.
- Mit Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die einen anderen kulturellen und/oder religiösen Hintergrund haben, gehen wir besonders sensibel um, um Grenzüberschreitungen und Verletzungen zu vermeiden.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

Erstellt von: J. Petersohn	Freigabe durch: GF am: 16.08.2016	Ablageort: U:\10_Qualität\QM_Handbuch\Ordnung\20160913_CVL_Schutz konzept_PrävO_Endfassung_2.docx	Seite: 6/18
-------------------------------	--------------------------------------	---	----------------

4.2. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Verhaltensregeln:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt. Bei schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen setzt Körperkontakt grundsätzlich die Einwilligung durch die jeweilige uns anvertraute Person voraus. Wir respektieren deren Willen, dies kann auch eine Ablehnung sein.
- Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.

4.3. Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

Verhaltensregeln:

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Namen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen. Für schutz- und hilfebedürftige Erwachsene verwenden wir eine förmliche, wertschätzende Anrede.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein. Wir geben den uns

Erstellt von: J. Petersohn	Freigabe durch: GF am: 16.08.2016	Ablageort: U:\10_Qualität\QM_Handbuch\Ordnung\20160913_CVL_Schutz konzept_PrävO_Endfassung_2.docx	Seite: 7/18
-------------------------------	--------------------------------------	---	----------------

anvertrauten Personen bei jeder Unterstützungsleistung eine Erklärung, damit er/sie sich darauf einstellen kann.

- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.
- Wir sichern die Würde jedes/r Einzelnen, auch nicht ansprechbarer Menschen. Wir gewährleisten, dass die Situation von Menschen, die sich nicht artikulieren und/oder nur eingeschränkt selbständig äußern können, nicht ausgenutzt wird.

4.4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit Sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Verhaltensregeln:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
- In unseren Einrichtungen sind wir achtsam beim Konsum von Filmen, Fotos, Spielen und anderen Materialien.

Erstellt von: J. Petersohn	Freigabe durch: GF am: 16.08.2016	Ablageort: U:\10_Qualität\QM_Handbuch\Ordnung\20160913_CVL_Schutz konzept_PrävO_Endfassung_2.docx	Seite: 8/18
-------------------------------	--------------------------------------	---	----------------

4.5. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

Verhaltensregeln:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Bei erwachsenen Schutzbefohlenen verzichten wir nach Möglichkeit bei der Körperpflege auf Berührungen, die als unangenehm empfunden werden könnten. Dem Wunsch nach der Versorgung durch gleichgeschlechtliches Personal wird (nach Möglichkeit) entsprochen. Wir respektieren die Ablehnung einer Pflegeperson, unabhängig vom Geschlecht.
- Kein Umkleiden mit den Kindern
- Die Zimmer der Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gelten als deren Privat- bzw. Intimsphäre

4.6. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernstgemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, um Kinder und Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen.

Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur aus gewählten Kindern und Erwachsenen zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Verhaltensregeln:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsene, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

Erstellt von: J. Petersohn	Freigabe durch: GF am: 16.08.2016	Ablageort: U:\10_Qualität\QM_Handbuch\Ordnung\20160913_CVL_Schutz konzept_PrävO_Endfassung_2.docx	Seite: 9/18
-------------------------------	--------------------------------------	---	----------------

- Der Umgang mit Geschenken ist in der entsprechenden Dienstanweisung des Trägers eindeutig geregelt. Diese wird konsequent eingehalten.

4.7. Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind.

Verhaltensregeln:

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.
- Disziplinierungsmaßnahmen für Schutzbefohlene in der Altenhilfe existieren nicht.
- Bei Vorkommnissen durch Schutzbefohlene führen wir Beratungsgespräche und/oder Angehörigengespräche und/oder Gespräche mit Experten, z.B. Facharzt, und/oder Veränderungen in der Planung des Mitarbeiterinsatzes und/oder räumliche Veränderungen durch.
- Bei Vorkommnissen durch Mitarbeitende führen wir Mitarbeitergespräche und/oder Veränderungen in der Planung des Mitarbeiterinsatzes durch, sprechen Ermahnungen aus und melden ggfs. dem Träger den Vorfall.

4.8. Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein. Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein Geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Ab-

Erstellt von: J. Petersohn	Freigabe durch: GF am: 16.08.2016	Ablageort: U:\10_Qualität\QM_Handbuch\Ordnung\20160913_CVL_Schutz konzept_PrävO_Endfassung_2.docx	Seite: 10/18
-------------------------------	--------------------------------------	---	-----------------

weichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zu vor mit Eltern/ Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Verhaltensregeln:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparentgemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam oder dem Träger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.
- Wir integrieren die uns Anvertrauten in die Aktivitäten des täglichen Lebens. So wird einer Isolation vorgebeugt.

5. Beschwerdewege (s. § 8 PräVO)

In den Diensten und Einrichtungen unseres Verbandes gibt es bereits Regelungen zum Beschwerdemanagement, die sich aus den fachlichen und rechtlichen Vorgaben für das jeweilige Arbeitsgebiet ergeben. Diese sind in Konzeptionen, Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen, Informationsblättern, Flyern o.ä. festgehalten.

Erstellt von: J. Petersohn	Freigabe durch: GF am: 16.08.2016	Ablageort: U:\10_Qualität\QM_Handbuch\Ordnung\20160913_CVL_Schutz konzept_PrävO_Endfassung_2.docx	Seite: 11/18
-------------------------------	--------------------------------------	---	-----------------

Diese Regelungen sind mit den Anforderungen, die sich aus der PräVO und diesem Schutzkonzept ergeben, abzugleichen und zu ergänzen.

Dabei ist es grundsätzlich wichtig, dass die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen, jungen Volljährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Angehörige, aber auch Mitarbeitende oder ehrenamtlich Tätige die Möglichkeiten und Wege für eine Beschwerde kennen und davon Gebrauch machen können. Hierbei kommt es auf eine Haltung an, dass wir auf kritische Anmerkungen oder Beschwerden nicht mit Unmut und Ablehnung reagieren, sondern diese ernst nehmen und überprüfen sowie die notwendigen Schlussfolgerungen daraus ziehen.

In diesem Schutzkonzept werden speziell im Sinne der PräVO Beschwerdewege für die Minderjährigen sowie die schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie für den im § 2 Absatz 7 genannten Personenkreis beschrieben. Darüber hinaus werden interne und externe Ansprechpersonen und Stellen benannt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Missstände von allen Betroffenen (Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen, Kindern, Jugendlichen, schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sowie Eltern, Personensorgeberechtigten und gesetzlichen Betreuern) benannt werden können.

Beschwerdewege und Ansprechpersonen bzw. Stellen ergeben sich grundsätzlich aus der Struktur unseres Verbandes, d.h. alle Mitarbeitenden mit Leitungsverantwortung sind für den jeweils festgelegten Verantwortungs- bzw. Zuständigkeitsbereich auch zuständig für Hinweise, Fragen und Beschwerden im Sinne der PräVO.

Der Caritasverband Leipzig e. V. richtet zudem eine eigene E-Mail-Adresse für Beschwerden ein. Diese lautet: beschwerde@caritas-leipzig.de

Darüber hinaus können in Einrichtungen und Diensten weitere geeignete Personen als Ansprech- bzw. Vertrauensperson z.B. für Kinder und Jugendliche benannt und beauftragt sowie zielgruppenspezifische Materialien (Aushänge, Flyer etc.) erarbeitet werden

Sollte es einen Hinweis auf sexuelle Gewalt geben, ist grundsätzlich der unmittelbar Dienstvorgesetzte und die Geschäftsführung des Verbandes zu informieren.

Übersicht über interne und externe Ansprechpersonen bzw. Stellen

1. Präventionsfachkraft für den Caritasverband Leipzig e. V.

Caritasverband Leipzig e. V.

Jürgen Petersohn, Fachbereichsleiter Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Erstellt von: J. Petersohn	Freigabe durch: GF am: 16.08.2016	Ablageort: U:\10_Qualität\QM_Handbuch\Ordnung\20160913_CVL_Schutz konzept_PräVO_Endfassung_2.docx	Seite: 12/18
-------------------------------	--------------------------------------	---	-----------------

Elsterstraße 15, 04109 Leipzig
Tel.: (0341) 9 63 61-0
Fax: (0341) 9 63 61-722
E-Mail: j.petersohn@caritas-leipzig.de
www.caritas-leipzig.de

2. Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien (Erziehungs- und Familienberatungsstelle)

Caritasverband Leipzig e. V.
Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien
Ringstraße 2, 04209 Leipzig
Tel.: (0341) 94547-72
Fax: (0341) 94547-78
E-Mail: erziehungsberatung@caritas-leipzig.de
www.caritas-leipzig.de

3. Präventionsbeauftragter für das Bistum Dresden-Meißen

Stephan v. Spies
Bischöfliches Ordinariat
Käthe-Kollwitz-Ufer 84, 01309 Dresden
Tel.: (0351) 3364-600
Fax: (0351) 3364-791
E-Mail: stephan.spies@ordinariat-dresden.de

4. Ansprechpartner und Kontaktpersonen für Hilfesuchende im Bistum Dresden-Meißen

Dr. med. Irmgard Martens
Maxim-Gorki-Str. 16, 01796 Pirna
Tel.: (03501) 5826491
E-Mail: dr.irmgard.martens@kontaktperson-dresden-meissen.de
www.kontaktperson-dresden-meissen.de

Dr. med. Steffen Glathe
Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
Zeitzer Str. 28, 04600 Altenburg
Tel.: (03447) 562-445

Erstellt von: J. Petersohn	Freigabe durch: GF am: 16.08.2016	Ablageort: U:\10_Qualität\QM_Handbuch\Ordnung\20160913_CVL_Schutz konzept_PrävO_Endfassung_2.docx	Seite: 13/18
-------------------------------	--------------------------------------	---	-----------------

Um die ordnungsgemäße Bearbeitung von Beschwerden über sexualisierte Gewalt zu gewährleisten, finden die diözesanen Bestimmungen zur Umsetzung der Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. KA 92/2010) Anwendung. Hierbei ist insbesondere auf ein transparentes Verfahren mit klarer Regelung der Abläufe und Zuständigkeiten und auf die Dokumentationspflicht Wert zu legen.

6. Qualitätsmanagement (s. § 9 PräVO)

Das institutionelle Schutzkonzept für den Caritasverband Leipzig e. V. und alle darin erwähnten Dokumente liegen in schriftlicher Form in allen Einrichtungen und Diensten des Verbandes vor und werden allen Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen bekannt und zugänglich gemacht.

Durch regelmäßige Information und Thematisierung sowie durch geeignete Materialien und Instrumente (Flyer, Aushänge, Internetseite etc.) wird sichergestellt, dass die Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte oder gesetzliche Betreuer über die Präventionsmaßnahmen angemessen informiert werden und die Möglichkeit haben, Ideen, Kritik und Anregungen weiterzugeben.

Präventionsmaßnahmen im Verband und in den Einrichtungen und Diensten werden dokumentiert und ausgewertet. Die Ergebnisse fließen in die Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen und den Aufbau einer „Kultur der Achtsamkeit“ ein.

Das institutionelle Schutzkonzept wird bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen und spätestens nach fünf Jahren überprüft und angepasst.

Wenn es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt im Verband gekommen ist, wird in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten geprüft, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind. Dabei wird auch geprüft, inwieweit geschlechtsspezifische Hilfen zur Aufarbeitung für Einzelne wie für Gruppen auf allen Ebenen der Institution notwendig sind.

Der Caritasverband Leipzig e. V. stellt unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Information der Öffentlichkeit sicher.

Erstellt von: J. Petersohn	Freigabe durch: GF am: 16.08.2016	Ablageort: U:\10_Qualität\QM_Handbuch\Ordnung\20160913_CVL_Schutz konzept_PräVO_Endfassung_2.docx	Seite: 14/18
-------------------------------	--------------------------------------	---	-----------------

7. Aus- und Fortbildung (s. § 10 PräVO)

Durch gezielte Schulungen für alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Absatz 7 der Präventionsordnung soll die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in unseren Einrichtungen und Diensten nachhaltig unterstützt und verankert werden.

Die Schulungen werden arbeitsfeldbezogen definiert und dienen der Sensibilisierung, der Vermittlung grundlegender Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt und der Erarbeitung eines fachlich-adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnisses in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen. Die innere Haltung zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen soll durch die Auseinandersetzung mit den unter § 9 Abs. 2 Präventionsordnung genannten Themen gestärkt und weiter entwickelt werden. Das Ziel jeder Schulung ist auch die Vermittlung von nötigen Interventionsschritten, die zur Handlungssicherheit bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt beitragen.

Anhand des arbeitsfeldspezifischen, diözesanen Curriculums wird entschieden welche Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen in welchem Umfang geschult werden.

- Mitarbeitende in leitender Verantwortung tragen Personal- und Strukturverantwortung. Daher muss diese Personengruppe über eine Basisschulung hinaus im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche geschult werden und Hilfestellungen vermittelt bekommen, wie ein geeignetes Präventions- und Schutzkonzept für die Einrichtung erstellt, umgesetzt und weiter entwickelt werden kann. Die Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen bzw. schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen ist nicht ausschlaggebend (*Umfang 12 Stunden*).
- Mitarbeitende mit einem intensiven, pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen Kontakt mit Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Intensiv-Schulung gründlich geschult werden (*Umfang 6 Stunden*).
- Mitarbeitende und nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden Kontakt mit Minderjährigen oder schutz- bzw. hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Basis-Schulung geschult werden. Ebenso sind Personen, die Einzelkontakte mit Minderjährigen oder schutz- bzw. hilfebedürftigen Erwachsenen haben, im Rahmen einer Basis-Schulung zu schulen (*Umfang 3 Stunden*).

Wir tragen dafür Sorge, dass die unterschiedlichen Personengruppen geschult werden und in einer angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) an Weiterbildungsveranstaltungen zu diesem Themenbereich teilnehmen.

Ebenso, dass für neue Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige jährlich entsprechende Präventionsschulungen angeboten werden.

Erstellt von: J. Petersohn	Freigabe durch: GF am: 16.08.2016	Ablageort: U:\10_Qualität\QM_Handbuch\Ordnung\20160913_CVL_Schutz konzept_PrävO_Endfassung_2.docx	Seite: 15/18
-------------------------------	--------------------------------------	---	-----------------

Leitungskräfte mit entsprechender pädagogischer Qualifikation und Erfahrung, die an einer 12-stündigen Präventionsschulung teilgenommen haben, sind berechtigt, Schulungen für Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige im eigenen Arbeitsbereich durchzuführen.

8. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (s. § 11 PräVO)

Kinder und Jugendliche brauchen aufgrund ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes erwachsene Bezugspersonen, die sie vor Gefahren für ihr Wohlergehen schützen und helfend eingreifen, wenn dennoch eine Gefährdung droht oder bereits eingetreten ist.

Dem gesetzlich verankerten Anspruch von Kindern auf Schutz vor Beeinträchtigungen Geltung zu verschaffen, liegt in der Verantwortung der Erwachsenen, die mit ihnen leben oder arbeiten. Wir müssen Kinder und Jugendliche unterstützen, Mut und Kommunikationsfähigkeit zu entwickeln, um Missachtungen von (Kinder-) Rechten bei sich und anderen kundzutun und Hilfe zur Einleitung notwendiger Schutzmaßnahmen zu suchen. Dieser Anspruch gilt gleichermaßen für schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene.

Kinder und Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, die nicht wissen, dass sie Rechte haben, können auch Rechtsverletzungen mitunter nicht als solche artikulieren. Aufklärung über die Rechte, egal ob für Kinder oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene, ist daher ein erster Schritt. Ein wichtiger Bestandteil ist dabei auch die Information, wo Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene Hilfe bekommen, wenn ihre Rechte verletzt werden. Wer sind mögliche Ansprechpartner/-innen in ihrem Alltag?

Bedürfnisse zum Ausdruck zu bringen und Verletzungen der Rechte offenzulegen, ist nicht immer leicht. Kinder und Jugendliche, aber auch schutz- und hilfebedürftige Erwachsene brauchen dazu Selbstvertrauen und die gefühlsmäßige Sicherheit, um ihre Belange verständlich zu machen und sich Gehör zu verschaffen.

Wir können Kinder und Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene ermuntern und anleiten, ihre Interessen angemessen zur Sprache zu bringen und Überzeugungskraft zu entwickeln, indem sie sich z.B. aktiv an Entscheidungen beteiligen, die ihren Alltag betreffen.

Konkrete und geeignete Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen müssen spezifisch für das jeweilige Arbeitsfeld bzw. auf Ebene der Einrichtungen und Dienste entwickelt werden, da die Bedingungen und Anforderungen sehr verschieden sind.

Darüber hinaus müssen Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene die Möglichkeiten und die Wege für eine Beschwerde kennen (siehe dazu die Ausführungen Nr. 5 Beschwerdewege). Das gilt gleichermaßen für die Eltern bzw. Sorgeberechtigten bei Minderjährigen und Angehörigen (ggf. gesetzlichen Betreuer) bei schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Erstellt von: J. Petersohn	Freigabe durch: GF am: 16.08.2016	Ablageort: U:\10_Qualität\QM_Handbuch\Ordnung\20160913_CVL_Schutz konzept_PrävO_Endfassung_2.docx	Seite: 16/18
-------------------------------	--------------------------------------	---	-----------------

9. Präventionsfachkraft (s. § 13 PräVO)

Die Präventionsfachkraft wird vom Träger benannt und koordiniert und unterstützt im Auftrag der Geschäftsführung die nachhaltige Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes in den Diensten und Einrichtungen des Caritasverbandes Leipzig e. V.

Die Präventionsfachkraft

- fungiert als Ansprechpartner für die Dienste und Einrichtungen bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- unterstützt den Träger bei der Erstellung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes
- sorgt für die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Trägers
- berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf
- ist Kontaktperson vor Ort für den Präventionsbeauftragten der Diözese Dresden-Meißen

Darüber hinaus ergeben sich Schnittstellen zu den Regelungen im Kinder- und Jugendhilfebereich, insbesondere zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe, die sich aus dem SGB VIII und Bundeskinderschutzgesetz ergeben. Die Präventionsfachkraft arbeitet daher mit den dafür zuständigen Stellen und Mitarbeitenden (z.B. insoweit erfahrene Fachkräfte) zusammen.

10. Sonstiges, Anlagen / Links

Falls Einrichtungen bzw. in Räume des Caritasverbandes Leipzig e. V. durch Personen oder Institutionen genutzt werden, die nicht zum Caritasverband Leipzig e. V. gehören, ist durch eine schriftliche Vereinbarung sicherzustellen, dass auf das Schutzkonzept und deren Einhaltung hingewiesen wurde.

Die Mitarbeitervertretung (MAV) des Caritasverbandes Leipzig e. V. wurde bei der Erstellung des Schutzkonzeptes einbezogen und hat dieses zur Kenntnis genommen.

Das Schutzkonzept für den Caritasverband Leipzig e. V. wird in geeigneter Weise bekannt gemacht und dem Präventionsbeauftragten des Bistums Dresden-Meißen zugeleitet.

Die nachfolgend genannten Dokumente sind Grundlage oder von besonderer Relevanz für das Schutzkonzept:

- [Ordnung zur Prävention gegen sexuelle Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Dresden-Meißen vom 01.01.2015 \(KA 1/2015\)](#)

Erstellt von: J. Petersohn	Freigabe durch: GF am: 16.08.2016	Ablageort: U:\10_Qualität\QM_Handbuch\Ordnung\20160913_CVL_Schutz konzept_PrävO_Endfassung_2.docx	Seite: 17/18
-------------------------------	--------------------------------------	---	-----------------

- Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung vom 01.01.2015 (KA 1/2015)
- Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener der DBK vom 23.08.2010
- Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der DBK vom 23.09.2010
- Handreichung zur Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der DBK vom 27.01.2014
- Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes zur Prävention gegen sexuellen Missbrauch und zum Verhalten in Missbrauchsfällen in den Diensten und Einrichtungen der Caritas von 2014

Leipzig, 16.08.2016



Tobias Strieder
Geschäftsführer

Erstellt von: J. Petersohn	Freigabe durch: GF am: 16.08.2016	Ablageort: U:\10_Qualität\QM_Handbuch\Ordnung\20160913_CVL_Schutz konzept_PrävO_Endfassung_2.docx	Seite: 18/18
-------------------------------	--------------------------------------	---	-----------------